

NFFR 2014-2020

Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich

Operationelles Programm
 „IWB/EFRE Österreich 2014-2020“
 CCI 2014 AT 16 RF OP 001

gem. Art 65 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013 iVm Artikel 13 Abs.2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014 – 2020

Datum der Genehmigung	Genehmigt von der Bescheinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde mit GZ	Version
11. Juli 2016	GZ. BKA- 404.820/0030-IV/4/2016	Version 1.0 (Basisversion)
28. Juni 2017	GZ. BKA- 404.820/0039-IV/4/2017	Version 2.0 (gültig ab 28. Juni 2017; Änderungen des Anhang 4 retroaktiv anwendbar ab 11. Juli 2016)
07. Oktober 2019	GZ. BMNT-404.820/0068-VII/5/2019	Version 3.0 (gültig ab 17. September 2019)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	4
Artikel 1 Rechtsquellen	4
Artikel 2 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit	4
Artikel 3 Unterstützungsarten	5
Artikel 4 Nicht förderfähige Kosten	5
Artikel 5 Auftragsvergabe	6
Artikel 6 Besondere Regelungen und Verfahrensschritte	6
Abschnitt 2: Regelungen der förderbaren Kosten	9
Artikel 7 Personalkosten	9
Artikel 8 Indirekte Kosten	11
Artikel 9 Unternehmerlohn	12
Artikel 10 Reisekosten	13
Artikel 11 Kosten für externe Dienstleistungen	13
Artikel 12 Anschaffung von Anlagegütern	14
Artikel 13 Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern	14
Artikel 14 Anschaffung von bebauten und unbebauten Grundstücken	15
Artikel 15 Vorhaben, die Einnahmen erwirtschaften	16
Abschnitt 3: Formvorschriften	17
Artikel 16 Formvorschriften für Kofinanzierungsanträge (Vollantrag)	17
Artikel 17 Formvorschriften für fristwahrende Kofinanzierungsanträge	17
Artikel 18 Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge	17
Artikel 19 Formvorschriften für Zwischen- und Endabrechnungen	19
Anhänge	20
Anhang 1	20
Anhang 2	24
Anhang 3	26
Anhang 4	27

Präambel

Art. 13 Abs. 2 der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels ‚Investitionen in Wachstum und Beschäftigung‘ und des Ziels ‚Europäische Territoriale Zusammenarbeit‘ für die Periode 2014-2020“ sieht für das Operationelle Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung / EFRE Österreich 2014-2020“ vor, dass die Bescheinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und nach Anhörung der Prüfbehörde subsidiäre Regeln der Zuschussfähigkeit festlegt.

Die gegenständlichen NFFR 2014-2020 stellen die entsprechende Umsetzung der genannten Art. 15a-Bestimmung dar. Die Regeln richten sich primär an die zwischengeschalteten Stellen (kurz ZwiSt) des EFRE-Programmes Investition in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (kurz IWB/EFRE Programm). Sie sind im Zuge der Erstellung des Kofinanzierungsvertrages subsidiär anzuwenden und leiten insbesondere die *First Level Control* (kurz FLC) und in weiterer Folge die prüfenden Stellen dahingehend an, welche Nachweise vom Begünstigten mit der Abrechnung des Vorhabens zu erbringen sind, um die Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten beurteilen zu können.

Die gegenständlichen Regeln sind für den Begünstigten nur insofern bindend, als sie ihm von der VB oder ZwiSt im Kofinanzierungsvertrag überbunden werden.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Rechtsquellen

- (1) Die Förderfähigkeit der Kosten im Rahmen des IWB/EFRE-Programmes ist auf Grundlage folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu beurteilen:
- a) der einschlägigen unionsrechtlichen Normen, insbesondere der VO (EU) 1303/2013, der VO (EU) 1301/2013, der VO (EU) 2018/1046, der VO (EU) 966/2012, der VO (EU) 651/2014, der VO (EU) 1407/2013 und der zur Durchführung erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen und
 - b) der Vorgaben des Operationellen Programms, inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Vorgaben zur Projektselektion und
 - c) der nationalen Regelungen auf Bundes- und/oder Landesebene (insbesondere der jeweiligen Förderungsrichtlinien, Sonderrichtlinien oder Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)).
 - d) Wenn es keine oder keine präzisen Regelungen zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Kosten in einer der unter lit. a bis c angeführten Normen und Regelungen gibt, gelten **subsidiär** die gegenständlichen „Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des IWB/EFRE-Programms 2014-2020 (kurz NFFR 2014-2020)“. Die ZwiSt hat gem. Art. 18 Abs. 1 Z 4 den Begünstigten die jeweils anzuwendenden Artikel der NFFR 2014-2020 in den Kofinanzierungsverträgen zu überbinden.
- (2) Die gegenständlichen NFFR 2014-2020 sind auf Vorhaben nicht anwendbar, die den Interventionscodes¹ für Maßnahmen der „Technischen Hilfe“ (IK 121 – Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle / IK 122 – Bewertung und Studien / IK 123 – Information und Kommunikation) sowie Maßnahmen für „Community led local development / CLLD“ (IK 097 – Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen für lokale Entwicklung in städtischen und ländlichen Gebieten) zugeordnet sind. Darüber hinaus sind die gegenständlichen NFFR 2014-2020 auch nicht auf das von der KPC durchzuführende Pilotprojekt „payments not linked to costs“ gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. e Verordnung (EU) 2018/1046 anwendbar.

Artikel 2 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

- (1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 30 VO (EU) 966/2012) sind Kosten nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Vorhabenszieles angemessen und im Kofinanzierungsvertrag festgelegt sind.
- (2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen des EFRE ist der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit anzuwenden. Von der VB bzw. der zwischengeschalteten Stelle (kurz ZwiSt) können mit dem Kofinanzierungsvertrag jene Kosten als nicht förderfähig von der Kofinanzierung ausgeschlossen werden, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist. Dies gilt auch dann, wenn sie grundsätzlich nach den relevanten europäischen Verordnungen oder den anzuwendenden nationalen Förderungsrichtlinien zuschussfähig wären.
- (3) Für die Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit:
- a) Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten zu mehr als 50 % aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind ab einem geschätztem Auftragswert von 5.000 Euro netto als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisauskünfte von drei vom Begünstigten unabhängigen Anbietern einzuholen. Abweichungen von dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleich bleibenden

¹ Interventionscodes gem. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014

Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.

- b) Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten zu mehr als 50 % aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Preisangemessenheit bei einem geschätzten Auftragswert von unter 5.000 Euro netto wie im Konfinanzierungsvertrag festgelegt sicherzustellen. Bei der Festlegung der Preisangemessenheit sind die in Abs. 1 angeführten Grundsätze zu Grunde zu legen.
 - c) Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten bis zu 50 % aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Preisangemessenheit wie im Kofinanzierungsvertrag festgelegt sicherzustellen. Bei der Festlegung der Preisangemessenheit sind die in Abs. 1 angeführten Grundsätze zu Grunde zu legen.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für gesetzlich oder mittels Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).
- (5) Abweichend von Abs. 3 gelten für Auftraggeber im Sinne des § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 (kurz BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 in der jeweils geltenden Fassung die Bestimmungen des Art. 5 NFFR 2014-2020.
- (6) Bei Anwendung von Art. 6 Abs. 4 oder 5 sowie bei Kosten gem. Art. 7 oder 8 NFFR 2014-2020 gelten bei Abweichung von Abs. 3 die dort geregelten Nachweispflichten für die Preisangemessenheit.

Artikel 3 **Unterstützungsarten**

Unterstützungen können

- (1) gem. Art. 67 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 in Form von Zuschüssen gewährt werden
- a) als gänzliche oder teilweise Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen;
 - b) auf Grundlage standardisierter Einheitskosten;
 - c) als Pauschalfinanzierung – höchstens 100.000 Euro des öffentlichen Beitrags (EFRE und verbundene nationale öffentliche Mittel);
 - d) auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien;
- oder
- (2) gem. Art. 37 ff VO (EU) 1303/2013 für Finanzinstrumente erfolgen.

Artikel 4 **Nicht förderfähige Kosten**

- (1) Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderfähig:
- a) Kosten für Güter und Dienstleistungen, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
 - b) Kosten auf Basis von Einzelbelegen² mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto);
 - c) Kosten über 5.000 Euro netto, die bar bezahlt wurden;
 - d) Kosten, die nicht eindeutig – auch nicht über nachvollziehbare Aliquotierungen – dem Begünstigten zurechenbar sind;
 - e) Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;

² Ein Einzelbeleg beinhaltet den Gesamtrechnungsbetrag für die Bezahlung eines Gutes bzw. einer Dienstleistung bzw. eines zusammengehörenden Auftrages.

- f) Umsatzsteuern auf förderbare Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Begünstigten zu tragen;
- g) Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
- h) Kosten für interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter mit Ausnahme von Bewirtungen für Veranstaltungen, wenn diese im Kofinanzierungsvertrag festgelegt wurden;
- i) Kosten für Geschenke;
- j) Trinkgelder;
- k) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten;
- l) Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs;
- m) Tagesgelder für Reisen von Mitarbeitern des Begünstigten;
- n) Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings;
- o) Kosten, die gemäß Art. 2 Abs. 2 NFFR 2014-2020 als nicht förderfähig vereinbart wurden;

Artikel 5 **Auftragsvergabe**

Für öffentliche Auftraggeber gem. § 4 BVergG 2018 gelten, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2, als Begünstigte folgende Regelungen:

- (1) Bei Beschaffungen ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro netto hat der öffentliche Auftraggeber (§ 4 BVergG 2018) als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisankünfte von drei Anbietern einzuholen. Abweichungen von dieser Form des Nachweises sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisankünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.
- (2) Die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes gem. § 9 BVergG 2018 ist von öffentlichen Auftraggebern (§ 4 BVergG 2018) zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Bei Anwendung von § 9 Z 11 oder § 10 BVergG 2018 sind lediglich Kosten in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge zuschussfähig. In diesem Fall ist Abs. 1 nicht anwendbar.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für gesetzlich oder mittels Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).

Artikel 6 **Besondere Regelungen und Verfahrensschritte**

- (1) Umgang mit Belegen:
 - a) Die vom Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Diese Rechnungsbelege müssen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsdrucke oder elektronische Rechnungsbelege vorliegen. Diese Rechnungsbelege sind in einer Belegsaufstellung gem. Art. 19 Abs. 2 darzustellen.
 - b) Die ZwiSt hat sich dem Begünstigten gegenüber die Einsicht in sämtliche Belege (Rechnungsbelege und weitere Dokumente) vor Ort oder die Vorlage derselben bei der ZwiSt vorzubehalten. Einsichtnahmen in die Belege vor Ort können während der gesamten Programmperiode bis zur im Kofinanzierungsvertrag festgelegten Belegsaufbewahrungsfrist – unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vorhabens – durchgeführt werden.
- (2) Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen:

Bei der Prüfung des Kofinanzierungsantrages bzw. der förderbaren Kosten werden zur Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen die folgenden angemessenen, wirksamen und risikobasierten Verfahren entsprechend der spezifischen Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der jeweiligen ZwiSt angewandt:

a) Bei Antragstellung:

Der Förderungswerber hat eine Selbsterklärung mit Angabe folgender zur Beantragung noch beabsichtigter, beantragter, genehmigter oder bereits erhaltener Förderungen abzugeben:

- i. Bei Beantragung jedweder Art (AGVO, Leitlinien, De-minimis,...) von Förderung: Angabe aller Förderungen (inkl. De-minimis oder nicht beihilferechtlich relevanter Förderungen) für dieselben antragsgegenständlichen Vorhabenskosten;
- ii. Zusätzlich bei Beantragung einer De-minimis-Förderung: Angabe aller anderen De-minimis-Förderungen für das Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren vor Einbringung des Vollartrages.

Die Angaben in der Erklärung werden auf Plausibilität hin geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

Für Bundes-ZwiSt ist die Einschau in das Transparenzportal des Bundes in der jeweiligen Sonderrichtlinie bzw. subsidiär dazu in den ARR geregelt (Stufenbau – Art. 1 Abs. 1).

b) Bei Abrechnung:

Einreichung der Belegsauflistung mit einer Selbsterklärung des Begünstigten in Bezug auf sämtliche beantragte, genehmigte oder bereits erhaltene Förderungen

- i. in thematischem Kontext zum Vorhaben im selben Vorhabenszeitraum sowie
- ii. für dieselben vertragsgegenständlichen Vorhabenskosten

inklusive einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass die eingereichten Kosten von keiner anderen Stelle in unzulässiger Weise ebenfalls gefördert wurden oder werden. Zudem sind die Rechnungsbelege gem. Abs. 1 lit. a vom Begünstigten verfügbar zu halten.

Zur Verifizierung der Selbsterklärungen der Begünstigten wie auch zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird von der ZwiSt ein angemessenes und risikobasiertes Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit anderen Förderinstitutionen) eingesetzt.

In Verdachtsfällen ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen (z.B. anhand geeigneter Unterlagen wie Jahresabschlüsse des Begünstigten, vertiefte Abstimmung mit anderen Förderungsinstitutionen sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfung).

c) Alternativ zu einem gemäß lit. b durch die ZwiSt einzusetzenden risikobasierten Kontrollverfahren, kann eine unzulässige Mehrfachförderung auch durch nachfolgendes alternatives Verfahren ausgeschlossen werden: Durch eine eindeutige Bezeichnung (z.B. Projektname, Aktenzeichen, ATMOS-Code, usw.) durch den Rechnungsleger auf allen Belegen ist die verrechnete Leistung unverkennbar dem Vorhaben zuzuordnen, sodass für Dritte (z.B. andere Förderstellen) die Geltendmachung von Kosten im gegenständlichen Vorhaben leicht ersichtlich ist („Vorhabensbezug der Belege“).

(3) Cashpooling:

Wird vom Begünstigten die Möglichkeit des Cash-Pooling bzw. des konzerninternen Liquiditätsausgleiches durch ein zentrales Finanzmanagement im Zuge der Bezahlung von Rechnungen im Rahmen eines Vorhabens eingesetzt, so ist dies im Zuge des Antragsverfahrens bekanntzugeben. Die geeignete Nachweisführung der Bezahlung von Rechnungen sowie die Belastung des Begünstigten sind im Kofinanzierungsvertrag zu definieren.

(4) Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen:

Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen, beide definiert gemäß Anhang I der VO (EU) 651/2014 sind förderungsfähig, sofern sie zu Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge verrechnet werden.

(5) Personelle Identität von Organen bzw. Gesellschaftern:

Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter sowohl eine Funktion beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer innehaben gelten dieselben Regelungen wie für Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

(6) Aliquotierung:

Förderbare Kosten gem. Abschnitt 2 der NFFR 2014-2020, die nicht zur Gänze einem Vorhaben zugerechnet werden können, sind zu aliquotieren. Die anteilige Zurechnung von Kosten auf ein Vorhaben ist an Hand eines nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssels zu dokumentieren.

Abschnitt 2: Regelungen der förderbaren Kosten

Artikel 7 Personalkosten

(1) Begriffsbestimmung:

Personalkosten sind Bruttolohn-/Gehaltskosten, die auf einem Arbeitsvertrag³ (inkludiert auch Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor und freie Dienstverträge – im Folgenden kurz „Arbeitsvertrag“) basieren oder per Gesetz festgelegt sind und alle anderen Kosten, die mit den Bruttolohn-/Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Begünstigten entstanden sind, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich Rentenbeiträgen gem. der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, unter der Voraussetzung, dass die Kosten auf einem Arbeitsvertrag, auf einem Kollektivvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung gem. § 29 Arbeitsverfassungsgesetz (kurz ArbVG) basieren oder per Gesetz festgelegt sind.

Unter den Begriff Personalkosten fallen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und generelle und rechtsverbindliche, in gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder in Betriebsvereinbarungen gem. § 29 ArbVG festgelegte Zulagen oder variable Gehaltsbestandteile.

(2) Regelungsinhalt:

Personalkosten gemäß Abs. 1 sind insoweit kofinanzierungsfähig, als sie gemäß Art. 2 Abs. 1 angemessen sind und das Personal vorhabensbezogen tätig ist.

- Bei Vorhaben, die zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit von Personalkosten gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen oder die Gehaltsschemata des Bundes bzw. des jeweiligen Landes oder geltende Betriebsvereinbarungen nach § 29 ArbVG heranzuziehen. Für Bundes-ZwiSt sind bei diesen Vorhaben hinsichtlich Betriebsvereinbarungen die Bestimmungen der übergeordneten Rechtsnormen (Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes und/oder die jeweiligen Sonderrichtlinien) anzuwenden.
- Bei Vorhaben, die zu weniger als 50% aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Angemessenheit in geeigneter Weise sicherzustellen.

Für die Ermittlung der förderfähigen Personalkosten (Stundensätze multipliziert mit den förderbaren Vorhabenstunden) des im Vorhaben tätigen Personals sind die unter lit. a – d angeführten Verfahren zulässig. Das für das jeweilige Vorhaben angewandte Verfahren zur Ermittlung der Personalkosten ist im Kofinanzierungsvertrag einheitlich für alle Projektmitarbeiter festzulegen.

Für die Verfahren lit. a – c gilt, dass zusätzlich gewährte Personalkostenbestandteile, die ausschließlich in Zusammenhang mit der Abwicklung eines geförderten Vorhabens stehen (z.B. Prämie für eine erfolgreiche Abwicklung eines Vorhabens) nicht förderbar sind.

Die Stundensätze für die Abrechnung von Personalkosten sind auf Basis der Verfahren lit. a – c zu ermitteln bzw. sind auf Basis des Verfahrens lit. d festgelegt:

a) Verfahren nach Istkosten:

Stundensatz = Division der tatsächlichen förderbaren Personalkosten eines Kalender- oder Geschäftsjahres bzw. bei unterjährig Beschäftigten des Beschäftigungszeitraumes durch die tatsächlich in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden.

b) Verfahren mit festgelegtem Stundenteiler gemäß Art. 68 Abs. 2 der VO (EU) 1303/2013:

Stundensatz = Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttoperonalkosten (ohne Valorisierung) durch 1720 Stunden.

³ Der Arbeitsvertrag ist die Basis zur Überprüfung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses. Es müssen jedoch auch alle Ergänzungen zu den Verträgen mit berücksichtigt werden, die auf die Beurteilung der gegenständlichen Abrechnungsperiode Einfluss haben.

Der Teiler von 1720 Stunden gilt für jene Mitarbeiter, die gem. Arbeitsvertrag mindestens Vollzeit (gem. Kollektivvertrag) tätig sind. Für alle geringer Beschäftigten ist eine Aliquotierung des Stundenteilers zulässig.

Dieses Verfahren kann nur auf Personen angewandt werden, für die

- i. im Förderzeitraum Personalkosten ausschließlich in einem einzigen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben sowie
- ii. insgesamt max. 1720 Stunden abgerechnet werden.

Die jeweils errechneten Stundensätze gem. Abs. 2 lit. a und b werden mit den förderbaren Vorhabenstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten.

c) Verfahren mittels standardisierter Einheitskosten (siehe Anhang 1)

Bei diesem Verfahren ist eine zusätzliche stichprobenartige Prüfung der Auszahlung des Lohns bzw. der Überweisung der Lohnnebenkosten durchzuführen, welche das ausschließliche Ziel hat, sicherzustellen, dass das Unternehmen ordnungsgemäß die Mitarbeiter bei der Sozialversicherung anmeldet und den Mitarbeitern das ihnen zustehende Gehalt überweist.

d) Verfahren mit standardisierten Einheitskosten (gem. Artikel 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013):

Die Methodik und die Anwendung standardisierter Einheitskosten als Personalkosten sind von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde ex-ante zu genehmigen. Beim Verfahren mit standardisierten Einheitskosten werden die Stundensätze gem. Art. 67 Abs. 1 lit. b unter Berücksichtigung des Art. 67 Abs. 5 der VO (EU) 1303/2013 festgelegt. Die festgelegten Stundensätze werden mit den förderbaren Vorhabenstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten.

e) Bei Mitarbeitern, die zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind, können die förderbaren Personalkosten zur Gänze nach dem Verfahren gem. Abs. 2 lit. a kofinanziert werden, ohne jedoch entsprechende Stundensätze ermitteln zu müssen.

f) Kosten für Gehälter von öffentlich Bediensteten⁴ sind in Anlehnung an Art. 126 Abs. 3 lit. e der VO (EU) 966/2012 förderfähig, soweit „diese Gehälter mit den Ausgaben für vorhabenbezogene Tätigkeiten, die die betreffende Behörde ohne das betreffende Vorhaben nicht durchführen würde, in Zusammenhang stehen“. Dieselbe Regelung gilt auch für Organisationen mit mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand.

(3) Nachweise:

a) Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Personalkosten gem. Abs. 2 lit. a und b durch den Begünstigten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu erbringen:

- i) Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsausmaßes durch den Arbeitsvertrag
- ii) Nachweis der Ermittlung des Personalaufwandes durch das Jahreslohnkonto
- iii) Nachweis der Ermittlung des Stundensatzes durch Ausfüllen des relevanten Dokumentes der ZwiSt (gilt nicht für Abs. 2 lit. d und e)
- iv) Vorhabensstundenaufzeichnungen und die dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen, die sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Vorhabensleiter datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können. Zusätzlich sind auch Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt – geht“) vorzulegen. Die Form der Vorlage der Vorhabens- und der Gesamtstundenaufzeichnungen ist im Kofinanzierungsvertrag festzulegen. Auf Nachfrage der ZwiSt sind auch Vorhabensstundenaufzeichnungen zu allen anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben vorzulegen, in denen der Mitarbeiter tätig ist.

Abweichend von iv) 1. Satz sind von Mitarbeitern, die zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind, als Nachweise nur eine aussagekräftige Stellenbeschreibung, ein zusammenfassender Tätigkeitsbericht und Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt – geht“) zu erbringen.

- v) Nachweise der tatsächlichen Zahlung der förderbaren Bestandteile der Personalkosten durch die Überweisungsbestätigung. Die Zahlungsnachweise können auf Basis einer Stichprobe aller jener

⁴ Bedienstete im direkten Vertrags/Dienstverhältnis mit Bund/Land/Gemeinde

Personen erbracht werden, für die im Vorhaben Personalkosten verrechnet werden. Auch die Überprüfung der einzelnen Personalkostenbestandteile kann stichprobenartig erfolgen.

- vi) Für Personalkosten, die zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, muss die Angemessenheit der Personalkosten nachgewiesen werden. Dabei ist auf entsprechende gesetzliche, kollektivvertragliche bzw. in Betriebsvereinbarungen gem. § 29 ArbVG festgelegte Bestimmungen oder auf die Gehaltsschemata des Bundes bzw. des jeweiligen Landes Bezug zu nehmen. Für Bundes-ZwiSt sind Betriebsvereinbarungen als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit von Personalkosten nur im FTI-Bereich zulässig.
- b) Die Art und Struktur der vom Begünstigten zu erbringenden Nachweise sind im Kofinanzierungsvertrag festzulegen.
- c) Zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Personalkosten gem. Abs. 2 lit. c sind die im Anhang 1 angeführten Nachweise zu erbringen.
- d) Die vom Begünstigten zu erbringenden Nachweise zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Personalkosten gem. Abs. 2 lit. d (*Verfahren mit standardisierten Einheitskosten*) sind bei der Festlegung der Methodik zu definieren.

Artikel 8 **Indirekte Kosten**

(1) Begriffsbestimmung:

Folgende vorhabensrelevante Kosten sind bei Anwendung von Abs. 2 lit. a und lit. c jedenfalls indirekte Kosten:

- a) Pacht, Leasing;
- b) Versicherungen und Steuern für Gebäude;
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe;
- d) Büromaterial;
- e) Buchführung und Steuerberatung;
- f) Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- g) Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);
- h) Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung;
- i) Energie;
- j) geringwertige Wirtschaftsgüter
- k) Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing;
- l) Aus- und Fortbildung;
- m) Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand;
- n) Betriebskosten.

(2) Regelungsinhalt:

Indirekte Kosten sind unter folgenden Bedingungen förderbar:

- a) als Pauschalsatz in der Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten, festgelegt im Kofinanzierungsvertrag, gültig für alle Vorhaben oder
- b) als Pauschalsatz in der Höhe von 20 % gem. Anhang 2 der gegenständlichen Regeln (die unter Art. 8 Abs. 1 NFFR 2014-2020 angeführte Begriffsbestimmung ist hier nicht anwendbar) oder
- c) gem. Art. 68 Abs. 1 lit. c der VO (EU) 1303/2013 als im Kofinanzierungsvertrag festgelegter Pauschalsatz, der auf förderfähige direkte Kosten angewendet wird, welche auf bestehenden Methoden und den entsprechenden Sätzen basieren, die bei Unionsstrategien für eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigte anwendbar sind.

Dieser Artikel wird im Rahmen des IWB-EFRE folgendermaßen umgesetzt:

Der Pauschalsatz des Art. 29 Abs. 1 der VO (EU) 1290/2013 (Horizon 2020 Verordnung) kann (gem. Art. 20 Abs. 1 lit. a der delegierten VO (EU) 480/2014 bzw. der delegierten VO (EU) 215/2014) auf die Interventionskategorien 056, 057 oder 060-065 und die Interventionsprioritäten der Art. 5 Abs. 1 lit. a und b, Art. 5 Abs. 2 lit. b, Art. 5 Abs. 3 lit. a und c und Art. 5 Abs. 4 lit. f der VO (EU) 1301/2013 angewendet werden.

Indirekte förderfähige Kosten werden durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten ermittelt, wobei die direkten förderfähigen Kosten für externe Dienstleistungen (Kosten für externe Dienstleistungen gem. Art. 11 der NFFR 2014-2020)⁵, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt (*in-kind contributions*) und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden.

- d) Kosten, die im Rahmen eines Pauschalsatzes gem. Abs. 2 lit. a oder lit. c abgegolten werden, können nicht als direkte Kosten anerkannt werden.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Rechnungsabschluss, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ein ähnliches Dokument, welches die grundsätzliche Existenz indirekter Kosten belegt;
- b) Dokumentation der ermittelten Bemessungsgrundlage.

Artikel 9 **Unternehmerlohn**

(1) Begriffsbestimmung:

Der Unternehmerlohn ist eine pauschalierte Abgeltung für nachweislich aufgewendete eigene Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen, die im Unternehmen in leitender Funktion und vorhabensrelevanter fachlicher Qualifikation im Vorhaben tätig sind.

(2) Regelungsinhalt:

Der Unternehmerlohn gem. Art 69 Abs. 1 lit. e VO (EU) 1303/2013 ist für KMU's förderbar. Für nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen (nicht angestellte Personengesellschafter, Einzelunternehmer, Freiberufler etc.) kann eine Kostenpauschale in Höhe von 34,08 Euro pro Stunde (Horizon 2020⁶) laut Zeitaufzeichnungen im maximalen Ausmaß von 860 Stunden pro Person und Jahr anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Leistungserbringer ist nachweislich selbst im begünstigten Unternehmen mit vorhabensrelevanter fachlicher Qualifikation tätig;
- b) Der Leistungserbringer arbeitet nachweislich mit dieser relevanten Qualifikation im geförderten Vorhaben mit.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Kosten für Unternehmerlohn durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Nachweis der KMU-Eigenschaft;
- b) Die vorhabensrelevante Qualifikation des Leistungserbringers ist im Zuge des Antragsverfahrens durch die Dokumente gem. Art. 16 Z. 5 nachzuweisen.
- c) Der Nachweis, dass der Leistungserbringer selbständig für das begünstigte Unternehmen erwerbstätig ist, ist für den Förderzeitraum durch eine Anmeldebestätigung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft oder wenn möglich durch den Firmenbuchauszug zu erbringen.

⁵ Als von der Berechnungsbasis für den Pauschalsatz abzuziehende Kosten für externe Dienstleistungen, gelten nur jene, die für die Auslagerung einer spezifischen, abgegrenzten Aufgabe innerhalb des Förderprojektes im Fördervertrag festgelegt worden sind.

⁶ Rechtsgrundlage ist die Entscheidung der Europäischen Kommission C(2013) 8197 vom 10.12.2013

- d) Es sind Aufzeichnungen der Vorhabensstunden mit den dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen vorzulegen, die vom Begünstigten datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können. Zur Ermittlung des Unternehmerlohnes werden die geleisteten Vorhabensstunden mit dem Stundensatz gem. Abs. 2 multipliziert und es ist zum Zwecke der Förderabrechnung diese Kostenaufstellung als Beleg des fiktiven Unternehmerlohnes vorzulegen.
- e) Es ist zu dokumentieren, dass bei Abschluss des Vorhabens die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen (EFRE und nationale öffentliche Förderungen) niedriger ist als die Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich des Unternehmerlohns.

Artikel 10 **Reisekosten**

(1) Begriffsbestimmung:

Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Begünstigten aufgewendet werden, um vorhabensbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen.

(2) Regelungsinhalt:

Folgende Kosten sind förderbar:

- a) Kosten für öffentliche Verkehrsmittel;
- b) amtliches Kilometergeld oder Kosten für Mietwagen;
- c) Unterbringungskosten.

Für Bundes-ZwiSt wird auf die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Sonderrichtlinie bzw. subsidiär dazu auf die ARR hingewiesen (Stufenbau – Art. 1 Abs. 1).

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Reise- und Unterbringungskosten durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Belege für die unter Abs. 2 lit. a, b und c aufgelisteten Kosten;
- b) Nachweise der Bezahlung der unter Abs. 2 lit. a, b und c aufgelisteten Kosten durch den Begünstigten;
- c) Nachweis des Vorhabensbezuges der jeweiligen Reise durch
 - die Einladung und
 - das Programm oder die Beschreibung des Reisezweckes und -inhalts und
 - die unterzeichnete Anwesenheitsliste oder eine Teilnahmebestätigung.

Artikel 11 **Kosten für externe Dienstleistungen**

(1) Begriffsbestimmung:

Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind jene Kosten, die für die Beschaffung von Dienstleistungen in einem Vorhaben anfallen und auf Basis von Werkverträgen bzw. schriftlichen Vereinbarungen abgerechnet werden.

(2) Regelungsinhalt:

Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind förderbar, wenn sie

- unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, und zwar in jenem Ausmaß, das zur Erreichung des Vorhabenzieles erforderlich ist, und
- als Kostenkategorie im Kofinanzierungsvertrag vereinbart wurden.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit direkter Kosten für externe Dienstleistungen durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) bei öffentlichen Auftraggebern die Einhaltung der Vergabevorschriften gem. Art. 5 der NFFR 2014-2020 und die ausreichende Dokumentation des Beschaffungsvorganges;
- b) die Preisangemessenheit gem. Abschnitt 1 Art. 2 bzw. Art. 5 der NFFR 2014-2020;

- c) ein Werkvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung, aus dem/der die Vorhabensrelevanz der beschafften Dienstleistung, der Inhalt der Leistung inklusive der aussagekräftigen Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich sind;
- d) die vertragskonforme Leistungserbringung;
- e) eine Rechnung für die Kosten;
- f) Nachweise der Bezahlung der Kosten.

Artikel 12 **Anschaffung von Anlagegütern**

(1) Begriffsbestimmung:

Als Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern gelten die Anschaffungskosten inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungskosten) und erforderliche aktivierte Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten).

(2) Regelungsinhalt:

- a) Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Dauer des Vorhabens (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig. Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern bei Vorhaben, deren Vorhabensziel die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar.
- b) Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungsfähigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Zum Nachweis der Preisangemessenheit siehe Abschnitt 1 Art. 2 bzw. Art. 5 der NFFR 2014-2020;
- b) Zum Nachweis der Anschaffung des Anlagegutes sind die Bestellung und eine Rechnung vorzulegen;
- c) Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist an Hand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren;
- d) Der Nachweis der Aktivierung von Anschaffungskosten inklusive immaterieller Vorleistungen (Planungskosten) und erforderlichen Eigenleistungen (Personal- und Materialkosten) unter Angabe des aktivierten Betrages und Bezug zum aktivierten Förderungsgegenstand und zum jeweiligen Vorhaben. Aktivierte Eigenleistungen sind im Fall von Personalkosten gemäß den geltenden Nachweispflichten für Personalkosten (siehe Abschnitt 2, Art. 7 der NFFR 2014-2020) und im Fall von Materialkosten durch Materialentnahmescheine plus Kalkulation zu dokumentieren;
- e) Ein Anlageverzeichnis.

Artikel 13 **Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern**

(1) Begriffsbestimmung:

Ein gebrauchtes Anlagegut ist ein Anlagegut, das bereits von mindestens einem Nutzer erworben oder selbst erstellt wurde.

(2) Regelungsinhalt:

Kosten für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind unter den folgenden Bedingungen förderbar:

- a) Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Dauer des Vorhabens (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig; Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern bei Vorhaben deren Gegenstand die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar;
- b) Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des gebrauchten Anlagegutes vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass dieses Anlagegut in den vorangegangenen 10 Jahren noch nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde;
- c) Der Preis des gebrauchten Anlagegutes muss unter den Kosten für ein gleichartiges neues Anlagegut liegen;

- d) Das gebrauchte Anlagegut muss zur Erfüllung des Vorhabenzieles geeignet sein;
- e) Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungsfähigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Zum Nachweis der Preisangemessenheit siehe Abschnitt 1 Art. 2 bzw. Art. 5 der NFFR 2014-2020;
- b) Zum Nachweis der Anschaffung des Anlagegutes sind die Bestellung und eine Rechnung vorzulegen;
- c) Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist an Hand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren;
- d) Der Nachweis der beabsichtigten bzw. getätigten Aktivierung von Anschaffungskosten inklusive immaterieller Vorleistungen (Planungskosten) und erforderlichen Eigenleistungen (Personal- und Materialkosten) unter Angabe des aktivierten Betrages und Bezug zum aktivierten Förderungsgegenstand und zum jeweiligen Vorhaben.
Aktivierte Eigenleistungen sind im Fall von Personalkosten gem. den geltenden Nachweispflichten für Personalkosten (siehe Abschnitt 2, Art. 7 der NFFR 2014-2020) und im Fall von Materialkosten durch Materialentnahmescheine plus Kalkulation zu dokumentieren;
- e) Ein Anlageverzeichnis;
- f) Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des gebrauchten Anlagegutes vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass dieses Anlagegut in den vorangegangenen 10 Jahren noch nicht durch öffentliche Mittel gefördert wurde.

Artikel 14

Anschaffung von bebauten und unbebauten Grundstücken

(1) Begriffsbestimmung:

- a) Gebäude:
Ein Gebäude ist ein separat nutzbares überdachtes Bauwerk, das auf Dauer errichtet ist und das von Menschen betreten werden kann und zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen bestimmt ist.
- b) Grundstück:
Ein Grundstück ist ein begrenzter, durch Vermessung gebildeter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als selbstständiges Grundstück eingetragen ist.

(2) Regelungsinhalt:

Kosten für den Erwerb bebauter bzw. unbebauter Grundstücke sind – sofern dies durch Art. 69 Abs. 3 lit. b der VO (EU) 1303/2013 nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist – unter den folgenden Bedingungen förderbar:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des Vorhabens bestehen;
- b) Es muss eine Bescheinigung eines vom Käufer unabhängigen qualifizierten Schätzers/Gutachters oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt;
- c) Für das Gebäude oder das Grundstück darf in den vorangegangenen 10 Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der eine unzulässige Mehrfachförderung zur Folge hätte;
- d) Die Gebäude sind nur anteilig bezogen auf die Vorhabensdauer (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig;
Kosten für den Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken sind zur Gänze förderbar, sofern dieser Erwerb selbst dem Vorhabenziel entspricht und diese Kosten nicht gem. Art. 69 Abs. 3 lit. b der VO (EU) 1303/2013 über 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des betroffenen Vorhabens liegen.

(3) Nachweise:

- a) Zum Nachweis der Preisangemessenheit siehe Abschnitt 1 Art. 2 bzw. Art. 5 der NFFR 2014-2020; weiters ist ein Gutachten eines unabhängigen qualifizierten Schätzers/Gutachters oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beizubringen, durch das bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt;
- b) Zum Nachweis der Anschaffung des bebauten bzw. unbebauten Grundstückes sind der Kaufvertrag und der Grundbuchauszug vorzulegen;

- c) Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist an Hand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren;
- d) Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des bebauten bzw. unbebauten Grundstückes vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass für das Gebäude in den vorangegangenen 10 Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden ist bzw. der Ankauf des bebauten bzw. unbebauten Grundstückes noch nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde;
- e) Ein Anlageverzeichnis.

Artikel 15

Vorhaben, die Einnahmen erwirtschaften

- (1) Bei Vorhaben, die Einnahmen erwirtschaften und nicht nach einer beihilfenrechtlichen Regelung zu beurteilen sind, darf die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen (EFRE und nationale öffentliche Förderungen) nicht höher sein als die Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich allfälliger Einnahmen, die jedenfalls dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind.
Einnahmen, die nicht zur Gänze einem Vorhaben zuzurechnen sind, sind zu aliquotieren und dem Vorhaben an Hand eines nachvollziehbaren, dokumentierten Verteilungsschlüssels anteilig zuzuordnen.
- (2) Auf Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften, ist Art. 65 VO (EU) 1303/2013 entsprechend anzuwenden. Einnahmen, die während der Vorhabenslaufzeit entstehen, sind von den förderfähigen Vorhabenskosten abzuziehen.
- (3) Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, sind gem. Art. 61 VO (EU) 1303/2013 und gem. zugehörigem delegierten Rechtsakt zu behandeln.
Wenn derartige zukünftige Einnahmen zum Zeitpunkt der Endabrechnung noch nicht exakt feststellbar sind, sind bei der Endabrechnung plausible Schätzungen anzustellen, diese sind zu dokumentieren und der Gesamtbetrag der Förderungen so zu bemessen, dass dem unter Abs. 1 angeführten Grundsatz jedenfalls entsprochen wird.

Abschnitt 3: Formvorschriften

Artikel 16

Formvorschriften für Kofinanzierungsanträge (Vollantrag)

In einem Kofinanzierungsantrag (Vollantrag) sind vom Förderungswerber mindestens folgende Informationen in geschriebener Form der ZwiSt vorzulegen:

1. Bezeichnung des Förderungswerbers mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer sowie ggf. zum Nachweis der KMU-Eigenschaft Angaben zur Größe des Unternehmens (Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme);
2. Sofern beihilfenrechtlich gefordert, hat der Förderungswerber die Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kapitalzuführung, usw.) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung anzugeben;
3. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens inklusive Standort und geplantem Vorhabenziel inklusive entsprechender Indikatoren;
4. Angabe der geplanten Kosten des Vorhabens nach Kostenarten und der geplanten Finanzierung;
5. Ggf. in Bezug auf den Unternehmerlohn sind die vorhabensrelevanten Qualifikationsnachweise des Leistungserbringers vorzulegen; weiters ist eine Bestätigung der Selbstständigkeit des Leistungserbringers durch die Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zum Antragszeitpunkt zu erbringen;
6. Angabe des geplanten Durchführungszeitraumes;
7. Der Förderungswerber hat eine Selbsterklärung mit Angabe folgender zur Beantragung noch beabsichtigter, beantragter, genehmigter oder bereits erhaltener Förderungen abzugeben:
 - i. Bei Beantragung jedweder Art (AGVO, Leitlinien, De-minimis,...) von Förderung: Angabe aller anderen Förderungen (incl. De-minimis oder nicht beihilferechtlich relevanter Förderungen) für dieselben antragsgegenständlichen Vorhabenskosten;
 - ii. Zusätzlich bei Beantragung einer De-minimis-Förderung: Angabe aller anderen De-minimis-Förderungen für das Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren vor Einbringung des Vollantrages.

Artikel 17

Formvorschriften für fristwahrende Kofinanzierungsanträge

Unbeschadet sonstiger maßgeblicher Rechtsvorschriften (insbesondere AGVO) sind vom Förderungswerber für eine fristwahrende Wirkung eines Kofinanzierungsantrages der ZwiSt mindestens folgende Informationen in geschriebener Form vorzulegen:

1. Die Angaben gemäß Art. 16 Z 1, 2, 4, 6;
2. Eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens inklusive Standort und geplantem Vorhabenziel.

Artikel 18

Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge

In den schriftlichen Kofinanzierungsverträgen (gegebenenfalls auch in Form einer Kofinanzierungszusage der ZwiSt mit verbindlicher Annahmeerklärung des Begünstigten), die jeweils mit eindeutiger Projektidentifikationsnummer, Datum und firmenmäßiger Fertigung der Vertragspartner durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz versehen sein müssen, sind jedenfalls die zutreffenden Elemente rechtsverbindlich festzulegen:

1. Der Begünstigte oder die Gruppe von Begünstigten mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer sowie ggf. zum Nachweis der KMU-Eigenschaft die Unternehmensgröße (Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme);

2. Der Inhalt und die Ziele des Vorhabens (Kofinanzierungsgegenstand) inklusive entsprechender Indikatoren sowie Standort oder räumlichen Wirkungsbereich sowie Festlegung der Konsequenzen bei Nichterreichung des Vorhabenzieles bzw. der Nichterfüllung der Indikatoren;
3. Eindeutiger Bezug zum dem Vertrag zugrundeliegenden Antrag;
4. Die relevanten Rechtsgrundlagen (siehe Art. 1 der NFFR 2014-2020) und die nach diesen Rechtsgrundlagen förderfähigen Kosten;
5. Der Durchführungszeitraum (Beginn und Ende), innerhalb dessen – im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen und den nationalen Rechtsvorschriften – Leistungen für das Vorhaben erbracht und dafür anfallende Kosten anerkannt werden können; der Zeitpunkt, bis zu dem die förderfähigen Kosten bezahlt werden können;
6. Die Fristen, bis zu denen allfällige Berichte, Belege mit Zahlungsnachweisen oder sonstige zulässige Nachweise der ZwiSt vorzulegen sind sowie der Termin, bis zu welchem Belege aufzubewahren sind;
7. Im Falle der Anwendung von Pauschalsätzen die Methode zur Ermittlung der förderfähigen Kosten;
8. Die geplante Höhe und Zusammensetzung der förderfähigen Gesamtkosten nach Kostenarten – im Falle der Anwendung von Standardeinheitskosten bzw. Pauschalsätzen oder -beträgen gem. Abschnitt 2 der NFFR 2014 -2020 sind diese explizit anzuführen – und deren detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten öffentlichen Finanzierungsquellen unter Berücksichtigung allfälliger vorhabensbezogener Einnahmen; Die Kosten sind auch nach tatsächlichen Kosten, Standardeinheitskosten und Kosten basierend auf Pauschalbeträgen darzustellen;
9. Die maximale Höhe der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln, die Formvorschriften für die Abrechnung, die Modalitäten der Auszahlung sowie die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel;
10. Die Art und Struktur der vom Begünstigten zu erbringenden Nachweise zur Überprüfung der Abrechnung von Personalkosten;
11. Allfällige sonstige Auflagen und Bedingungen, einschließlich relevanter Rechtsvorschriften inklusive der zur Erfüllung dieser Auflagen erforderlichen Nachweise oder Belege;
12. Publizitätsverpflichtungen der Begünstigten gemäß Anhang XII der VO (EU) 1303/2013, deren Verletzung als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z 36 der VO (EU) 1303/2013 anzusehen ist und zu einer Kürzung oder Rückzahlung führen würde; und die Verpflichtung zur Kenntnisnahme der Bestimmungen zur Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend den Publizitätsvorschriften gemäß Anhang XII der VO (EU) 1303/2013;
13. Jene Stelle, die für die Prüfung und Bestätigung verantwortlich ist, sofern die Prüfung gem. Art. 125 Abs. 4 lit. a der VO (EU) 1303/2013 nicht von der Stelle durchgeführt wird, die den Kofinanzierungsvertrag ausgestellt hat;
14. Ab 1.1.2016 die Festlegung des Begünstigten, ob der gesamte Informationsaustausch zwischen ihm und einer Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den ZwiSt über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgen soll;
15. Eine Verpflichtung, dass der Begünstigte eine Selbsterklärung in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen abzugeben hat;
16. Eine Bestätigung des Begünstigten, dass die Selbsterklärung im Antrag (Art. 16 Z 7 der NFFR 2014-2020) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vollständig und weiterhin korrekt ist oder entsprechend ergänzt wurde;
17. Eine Verpflichtung des Begünstigten, dass er gem. Art. 125 Abs. 4 lit. b der VO (EU) 1303/2013 für alle Finanzvorgänge im Rahmen seines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwendet;
18. Eine Verpflichtung des Begünstigten, über die im Kofinanzierungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu dem im Kofinanzierungsvertrag genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, ZwiSt, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes sowie der Landesrechnungshöfe oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Vorhaben zu erteilen;
19. Rückforderungsbestimmungen;
20. Eine verpflichtende Überbindung der in Anhang 4 der NFFR dargestellten Inhalte, für Bundes-ZwiSt unter zusätzlicher Berücksichtigung der diesbezüglichen Regelungen in der jeweiligen Sonderrichtlinie bzw. subsidiär dazu der ARR (Stufenbau – Art. 1 Abs. 1).

Artikel 19
Formvorschriften für Zwischen- und Endabrechnungen

- (1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der Begünstigte in einer von der ZwiSt vorgegebenen Form folgende Unterlagen vorzulegen (ab dem 1.1.2016 jeweils nach Festlegung durch den Begünstigten auch über elektronische Datenaustauschsysteme):
1. Einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der genehmigten mit den tatsächlichen Kosten, in der Gliederung gem. Kostenplan im Kofinanzierungsvertrag);
 2. Eine Detailauflistung aller Belege und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Kosten des Vorhabens (Belegsauflistung, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis) sowie für allfällige Einnahmen gemäß Art. 15 der NFFR 2014-2020;
 3. Nachweise, die als Vorgaben in Abschnitt 2 der NFFR 2014-2020 zu den einzelnen Kostenarten angeführt sind;
 4. Zur Überprüfung des Ausschlusses unzulässiger Mehrfachförderungen sind alle beantragten, genehmigten oder bereits erhaltenen Förderungen in thematischem Kontext zum Vorhaben im selben Vorhabenszeitraum sowie für dieselben vertragsgegenständlichen Vorhabenskosten anzugeben;
 5. Darstellung der Vorhabensdurchführung (Sachbericht) und Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger – sofern anwendbarer – Auflagen gem. Kofinanzierungsvertrag (z.B. Publizität, Einhaltung des Vergaberechts, etc.).
- (2) Die in Abs. 1 Z 2 angeführte Belegsauflistung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
1. Begünstigter mit Geburtsdatum oder Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer und eindeutige Projektidentifikationsnummer und Datum der Belegsauflistung;
 2. Zuordnung zu Kostenarten laut Gliederung im Kofinanzierungsvertrag;
 3. Durchführungszeitraum, Zeitpunkt der Bestellung (nur bei beihilferelevanten Vorhaben), Zeitpunkt der Bezahlung der Kosten;
 4. Bezahlte förderungsrelevante Kosten (Darstellung der Brutto- und Nettobeträge sowie der Skonti und Rabatte);
 5. Fertigung der Belegsauflistung durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz durch den Begünstigten oder Übermittlung über portalspezifische Systeme der ZwiSt, die eine eindeutige Identifizierung zulassen;
 6. Rechtsverbindliche Erklärung des Begünstigten gemäß Art. 6 Abs. 2 lit b, dass die berücksichtigten Kosten von keiner anderen Stelle in unzulässiger Weise ebenfalls gefördert wurden oder werden.

Anhänge

Gemäß EK-Leitfaden „Guidance on Simplified Cost Options“ EGESIF_14-0017-final 6/10/2014 Pkt. 6.4.1.2. werden Methoden, die in der Strukturfondsperiode 2007-2013 von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, als gültig für die laufende Periode 2014-2020 anerkannt. Dies ist für die beiden im Folgenden beschriebenen Methoden (Anhang 1 und Anhang 2) der Fall.

Anhang 1 Verfahren gem. Artikel 8a der NFFR 2007-2013

Verfahren gemäß Art. 8a der „Subsidiären nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates“ (Programmperiode 2007-2013), das mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 26. August 2010 (DG REGIO F D (2010) 810103) bestätigt wurde.

Berechnung der Personalkosten auf der Basis von Standardeinheitskosten

(1) Alternativ zur Berechnung auf Ist-Kosten-Basis gemäß Art. 8 können die Personalkosten von Arbeitnehmern des begünstigten Projektträgers – ausgenommen die in Abs. 2 genannten Fälle und die in Abs. 3 genannten Arbeitnehmergruppen – auf der Basis von Standardeinheitskosten pro Kalenderjahr nach folgender Formel für den Durchschnittsstundensatz berechnet werden:

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{BJB} + \text{BJB} * 0,09 + [\text{BJB}] * 0,21}{1.800 * \text{IST-Wochenstundenverpflichtung} / 40}$$

BJB = Bruttojahresbezug (IST) ohne Überstundenentgelte

[BJB] = Bruttojahresbezug (IST) ohne Überstundenentgelte, maximal bis zur Höhe der Höchstbemessungsgrundlage

Mit dem Faktor 0,21 sind pauschal folgende mit der Höchstbemessungsgrundlage begrenzten Dienstgeberabgaben abgedeckt:

- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungs-Gesetz
- Krankenversicherung
- Pensionsversicherung
- Wohnbauförderung

Mit dem Faktor 0,09 sind pauschal alle übrigen (von der Höchstbemessungsgrundlage unabhängigen) Dienstgeberabgaben abgedeckt. Neben diesen Pauschalsätzen dürfen keine Dienstgeberabgaben verrechnet werden. Überstunden und Überstundenentgelte bleiben bei Berechnung des Durchschnittsstundensatzes nach dieser Formel unberücksichtigt.

(2) Bei Arbeitnehmern mit All-in-Dienstverträgen (unechtes Überstundenpauschale) sowie bei sonstigen Arbeitnehmern, wenn in den Unterlagen des begünstigten Projektträgers die Überstundenentgelte nicht mit vertretbarem Aufwand von den Bruttobezügen ohne Überstunden trennbar sind, ist der Durchschnittsstundensatz pro Kalenderjahr – unabhängig von der tatsächlichen Zahl der geleisteten Überstunden – nach folgender modifizierten Formel zu berechnen:

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{BJB}' + \text{BJB}' * 0,09 + [\text{BJB}'] * 0,21}{1.980 * \text{IST-Wochenstundenverpflichtung} / 40}$$

BJB' = Bruttojahresbezug (IST) inkl. Überstundenentgelte

[BJB'] = Bruttojahresbezug (IST) inkl. Überstundenentgelte, maximal bis zur Höhe der Höchstbemessungsgrundlage

- (3) Die in der Formel laut Abs. 1 und 2 verwendeten Pauschalsätze für die Dienstgeberabgaben sind bei folgenden Gruppen von Arbeitnehmern nicht anwendbar:
- a) Öffentlich Bedienstete, die bei einer Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete versichert sind, sowie Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag nach öffentlichem Recht
 - b) Lehrlinge
 - c) geringfügig Beschäftigte
 - d) freie Dienstnehmer
 - e) Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder Altersteilzeit
 - f) Arbeitsverhältnisse, auf die das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz anzuwenden ist
 - g) Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Bei diesen Arbeitnehmergruppen sind die Dienstgeberabgaben auf Ist-Kosten-Basis abzurechnen.

- (4) Wenn die Personalkosten unter Anwendung der Pauschalsätze nach diesem Artikel berechnet werden, ist die untenstehende festgelegte Methode anzuwenden. Im EFRE-Kofinanzierungsvertrag sind die Anwendung der Methode zur Kalkulation der Stundensätze, die Zahl der geschätzten Stunden der projektbeteiligten ArbeitnehmerInnen sowie der maximale Gesamtbetrag der förderbaren Personalkosten festzulegen.
- (5) Wenn im EFRE-Kofinanzierungsvertrag die Anwendung der Pauschalsätze nach diesem Artikel vereinbart wurde, sind im Rahmen der Projektabrechnung vom begünstigten Projektträger für alle projektbeteiligten ArbeitnehmerInnen eine aussagekräftige Dokumentation (Zeitaufzeichnungen gemäß Art. 7 Abs. 3 lit. a num. iv NFFR 2014-2020 [alte Regelung: Art. 8 Abs. 5 lit. a NFFR 2007-2013]) der tatsächlich getätigten, im Projekt verrechneten Leistungsstunden, die Lohnkonten (bei Bedarf mit den monatlichen Gehalts-/Lohnabrechnungen) für den Projektzeitraum sowie, sofern die wöchentlichen Arbeitsverpflichtung niedriger ist als 40 Wochenstunden, diesbezügliche Rechtsgrundlagen (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Dienstverträge) als Basis für die Berechnung des Stundensatzes vorzulegen. Die Verwaltungsbehörde bzw. Zwischengeschaltete Förderstelle hat die Dokumentation der projektrelevanten Stunden auf Plausibilität bzw. Projektrelevanz und die Lohnkonten hinsichtlich der Höhe des für die Stundensatzberechnung maßgeblichen Bruttojahresbezugs zu überprüfen. Die gesamten zuschussfähigen Personalkosten errechnen sich aus der Multiplikation der unter Anwendung der Formel gemäß Abs. 1 oder 2 ermittelten Durchschnittsstundensätze für jede(n) projektbeteiligte(n) MitarbeiterIn mit der Anzahl der anerkannten projektrelevanten Stunden und dürfen den laut EFRE-Kofinanzierungsvertrag festgelegten maximalen Gesamtbetrag nicht überschreiten.

BERECHNUNG VON PERSONALKOSTEN AUF DER BASIS VON STANDARDEINHEITSKOSTEN

1. Allgemeines:

Die Methode zur Berechnung von Personalkosten orientiert sich an Artikel 7, Absatz 4 ii der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in der Fassung der Verordnung (EG) 397/2009, sowie dem diesbezüglichen Arbeitspapier der Europäischen Kommission zu den "Simplified costs"⁷.

Die Methode kann für alle Projektträger und -typen herangezogen werden, da es keine projektspezifischen Unterschiede gibt.

Zur Berücksichtigung von Kostenunterschieden in den Regionen und Branchen sowie zur weitestgehenden Annäherung der förderbaren Kosten an die tatsächlichen Kosten wird als Bemessungskriterium und damit zur Ermittlung des Werts der „standard unit“ der tatsächliche Bruttolohn herangezogen und dieser mit pauschalen Lohnnebenkosten und pauschalen Jahresarbeitsstunden kombiniert. Der IST-Bruttolohn dient somit als Beurteilungskriterium für die Qualifikation der projektbeteiligten Personen bzw. die Wertigkeit der Tätigkeiten.

Als quantifizierte Einheit („standard unit“ lt. COCOF-Dokument) fungieren in vorliegendem Modell die projektrelevanten Leistungsstunden. Der Wert der „unit“ (Stundensatz) wird mit einer einheitlichen, pauschalierten Methode ermittelt.

Der Stundensatz enthält nur direkte Personalkosten und keine Gemeinkosten.

⁷ Working Document "Article 11.3 (b) of Regulation (EC) No 1081/2006 as amended by Regulation (EC) No 396/2009, Article 7.4 of Regulation (EC) No 1080/2006 as amended by Regulation (EC) No 397/2009: Indirect costs declared on a flat rate basis, Flat rate costs calculated by application of standard scales of unit costs, Lump sums" (COCOF 09/0025), in der Folge "COCOF-Dokument"

Die Methode ist u.a. gekennzeichnet durch eine durch die pauschalierten Faktoren ausgeglichene Bewertung der Leistungsstunden und die Orientierung auf die quantifizierten Einheiten. Damit ist eine Verlagerung der Prüfungen auf die korrekte Anwendung der Methode und die im Rahmen des Projekts erbrachte Leistung verbunden. Die Prüfung der tatsächlich getätigten Zahlungen für Personalausgaben kann somit entfallen. Das Problem von Jahr zu Jahr schwankender Stundensätze infolge schwankender Gesamtjahresarbeitsstunden wird vermieden.

2. Anwendung:

A. Projektgenehmigung:

Im Rahmen des Fördervertrages sind festzulegen:

- die Anwendung der Methode
- die Kalkulation der Leistungsstunden (Anzahl und Stundensatz bzw. -sätze)
- der maximale Gesamtbetrag für die förderbaren Personalkosten, der sich aus den

kalkulierten Leistungsstunden und dem/den vom Projektträger kalkulierten Stundensatz bzw. -sätzen errechnet.

Zur Beurteilung der Angemessenheit ist vom Projektträger die entsprechende Kalkulation der Personalkosten vorzulegen.

Die Kalkulation der Stundensätze ist unter Einhaltung der Bedingungen einer *fairen, ausgewogenen und überprüfbaren* Berechnung vorzunehmen.

Weiters wird der Projektträger im Rahmen des Fördervertrages verpflichtet, der Förderstelle und Prüforgane auf Anfrage Einblick in die gesamt geleisteten Arbeitsstunden der geförderten Personen zu geben, um im Bedarfsfall die Plausibilität der im Projekt verrechneten Zahl der Leistungsstunden überprüfen zu können.

B. Projektabrechnung und -prüfung:

Im Rahmen der Projektabrechnung sind vom Projektträger für alle projektbeteiligten ArbeitnehmerInnen (für eine allf. projektbezogene Arbeitsleistung von ArbeitgeberInnen siehe Artikel 9 NFFR 2014-2020 [alte Regelung: Art. 8b NFFR 2007-2013]) folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine aussagekräftige Dokumentation der getätigten, im Projekt verrechneten Leistungsstunden (Zeitaufzeichnungen); zur Überprüfung der Plausibilität der abgerechneten Projektstunden müssen auf Anfrage der Förderstelle (Prüfstelle) auch Zeitaufzeichnungen für die übrige Arbeitszeit vorgelegt werden können;
- das Lohnkonto (bei Bedarf mit den monatlichen Gehalts-/Lohnabrechnungen) für den Projektzeitraum als Basis für die Bemessung des Stundensatzes;
- Unterlagen zur Dokumentation einer allf. von 40 Stunden pro Woche abweichenden Arbeitsverpflichtungen kollektiv (Betriebsvereinbarung, Kollektivvertrag) und/oder individuell (Teilzeitverträge); ohne derartige Nachweise ist bei der Abrechnung von 40 Wochenstunden auszugehen.

Die Förderstelle überprüft im Rahmen der Projektabrechnung die Dokumentation der im Projekt geleisteten Stunden. Als förderbare Leistungsstunden werden ausschließlich die für das Projekt tatsächlich getätigten Leistungsstunden anerkannt. Können im Rahmen der Abrechnung beantragte Stunden im Rahmen der Prüfung nicht anerkannt werden, ist die vorgelegte Gesamtstundenanzahl entsprechend zu reduzieren.

Zur Bemessung der pauschalen Stundensätze nimmt die Förderstelle Einblick in die Bruttolöhne lt. Lohnkonto, eine Überprüfung der tatsächlich getätigten Zahlungen erfolgt aufgrund des pauschalen Kostenprinzips nicht.

Die anerkehbaren Personalgesamtkosten errechnen sich aus der Multiplikation der (lt. Formel) ermittelten Stundensätze mit der Anzahl der geleisteten und anerkannten Stunden je projektbeteiligter Person. Die geleisteten und anerkannten Stunden bilden somit die Basis für die Förderung, d.h. prinzipiell führen weniger geleistete Stunden zu einer geringeren Förderung.

Flexibilität gegenüber der in der Kalkulation lt. Fördervertrag angesetzten Höhe der Leistungsstunden und Stundensätze nach oben oder unten besteht nur, solange der im Fördervertrag festgelegte Maximalwert der förderbaren Personalgesamtkosten nicht überschritten wird.

3. Beispiele

A. Genehmigung:

Die genehmigten, maximal förderbaren Personalgesamtkosten im Rahmen eines Projektes betragen lt. Fördervertrag 21.600 Euro, auf Basis 540 Stunden, multipliziert mit einem durchschnittlichen Stundensatz von 40 Euro.

Kalkulation der maximal förderbaren Personalgesamtkosten lt. Fördervertrag:

1	2	3=1x2
Geschätzte Leistungsstunden	Durchschnittlich kalkulierter Stundensatz (in Euro)	Maximal förderbare Personalgesamtkosten (in Euro)
540,00	40,00	21.600,00

B. Projektabrechnung:

Berechnung der tatsächlichen Stundensätze der projektbeteiligten Personen anhand

der Formel (gilt für alle drei unten dargestellten Fälle):

Person A: 40 Stundenwoche, Bruttojahresbezug 45.000 Euro, Variante 1 ohne Überstunden:

Stundensatz = $(45.000 \times 1,3) / 1800 = 32,50$ Euro

Person B: 40 Stundenwoche, Bruttojahresbezug 54.600 Euro, Variante 2 mit Überstunden:

Stundensatz = $(54.600 \times 1,3) / 1980 = 35,85$ Euro

Person C: 40 Stundenwoche, Bruttojahresbezug 70.000 Euro (über

Höchstbemessungsgrundlage), Variante 1 ohne Überstunden:

Stundensatz = $[70.000 \times 1,09 + (4.110 * x 14) \times 0,21] / 1800 = 49,10$ Euro

*Höchstbemessungsgrundlage gültig im Jahr 2010

Fall 1:

Die geschätzten Leistungsstunden (540<560) werden und der kalkulierte Stundensatz (40,00<41,28) wird im Durchschnitt tatsächlich überschritten. Anerkannt im Rahmen der Abrechnung können nur die maximal genehmigten Personalkosten in der Höhe von 21.600 Euro werden (die unter den abgerechneten Personalkosten liegen).

		1	2	3=1x2	4	5
geförderte Personen	Genehmigte Leistungsstunden	projektrelevante tatsächliche Leistungsstunden	Stundensatz in Euro (berechnet nach vorliegender Methode)	abgerechnete Personalgesamtkosten	genehmigte Personalgesamtkosten	anerkannte Personalgesamtkosten
A		160	32,50	5.200,00		
B		130	35,85	4.660,50		
C		270	49,10	13.257,00		
Summe	540	560	41,28	23.117,50	21.600,00	21.600,00

Fall 2:

Die kalkulierten Leistungsstunden werden tatsächlich unterschritten (540>510), der kalkulierte Stundensatz wird im Durchschnitt geringfügig überschritten (40,00<41,10). Anerkannt im Rahmen der Abrechnung können nur die abgerechneten Personalkosten in der Höhe von 20.961 Euro werden (die unter dem genehmigten Maximalwert von 21.600 Euro liegen).

		1	2	3=1x2	4	5
geförderte Personen	Genehmigte Leistungsstunden	projektrelevante tatsächliche Leistungsstunden	Stundensatz in Euro (berechnet nach vorliegender Methode)	abgerechnete Personalgesamtkosten	genehmigte Personalgesamtkosten	anerkannte Personalgesamtkosten
A		150	32,50	4.875,00		
B		120	35,85	4.302,00		
C		240	49,10	11.784,00		
Summe	540	510	41,10	20.961,00	21.600,00	20.961,00

Fall 3:

Die kalkulierten Leistungsstunden werden tatsächlich überschritten ($540 < 570$), der kalkulierte Stundensatz wird im Durchschnitt unterschritten ($40,00 > 38,04$). Anerkannt im Rahmen der Abrechnung können nur die maximal genehmigten Personalkosten in der Höhe von 21.600 Euro werden (die unter den abgerechneten Personalkosten liegen).

		1	2	3=1x2	4	5
geförderte Personen	Genehmigte Leistungsstunden	projektrelevante tatsächliche Leistungsstunden	Stundensatz in Euro (berechnet nach vorliegender Methode)	abgerechnete Personalkosten	genehmigte Personalkosten	anerkannte Personalkosten
A		220	32,50	7.150,00		
B		200	35,85	7.170,00		
C		150	49,10	7.365,00		
Summe	540	570	38,04	21.685,00	21.600,00	21.600,00

Anhang 2 Indirekte Kosten gem. Artikel 9 der NFFR 2007-2013

Förderbar sind indirekte Kosten in der Höhe von 20 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Artikel 9 der „Subsidiären nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates“ (Programmperiode 2007-2013), bestätigt mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 9. Juli 2010 (DG REGIO F, AvB 810076).

Gemeinkosten (Overheads)

(1) Bestehen EFRE-Programme oder Teile eines EFRE-Programms in der Gewährung von Zuschüssen zu den für ein Vorhaben aufgewendeten Personalkosten⁸ des/der Begünstigten, können Gemeinkosten – sofern solche beim Begünstigten (Projektträger) überhaupt anfallen und jeweils gemäß Programm und/oder Förderrichtlinie überhaupt zuschussfähig sind – pauschal in Höhe von 20 % der zuschussfähigen direkt verrechneten eigenen Personalkosten des Begünstigten als zuschussfähige Kosten geltend gemacht werden⁹. Hinsichtlich der Zuordnung von Kosten entweder zu den pauschal abgegoltenen Gemeinkosten oder ggf. zu den projektspezifischen direkten Kosten ist Folgendes zu beachten (zur besseren Erläuterung der Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Kosten siehe Übersichtstabelle Anhang 3).

a) Folgende Kosten sind jedenfalls den pauschal verrechneten Gemeinkosten zuzurechnen und dürfen nicht direkt verrechnet werden:

Konten lt. EKR 18 ¹⁰	Aufwandsarten
6000-6390, 6420, 6460, 6500-6560, 6600-6690	Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT,
7100-7190	sonstige Steuern und Abgaben
7200-7290	Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Energie
7300-7320	Transporte
7380-7390	Telefon, Internet, Postgebühren

⁸ Typischer Weise bei Maßnahmen zur Förderung von Forschung & Entwicklung, Kooperationen, Beratung, Netzwerkmanagement etc. – gilt jedoch nicht für aktivierte Eigenleistungen im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung von Sachanlageinvestitionen

⁹ Die übrigen projektspezifischen direkten Kosten (darunter auch Kosten für den Zukauf externer Dienstleistungen) stellen zwar zuschussfähige Kosten dar, sind jedoch nicht Teil der Basis für die Anwendung des Gemeinkostenpauschales.

¹⁰ Für öffentliche Begünstigte, die andere Buchführungssysteme anwenden, gelten die entsprechenden Kategorien

7600	Büromaterial
7700-7740	Versicherungsaufwand
7750-7760	Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
7780	Mitgliedsbeiträge, Kammerumlage

- b) Folgende Kosten sind im Regelfall ebenfalls in den pauschal verrechneten Gemeinkosten abgedeckt und dürfen nur dann als direkte Kosten in einem geförderten Projekt verrechnet werden, wenn sie nach Art und Höhe im Fördervertrag vorgesehen sind oder in sonstiger Form nachweisbar in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem Projekt stehen:

Konten lt. EKR18	Aufwandsarten
6000-6390, 6420, 6460, 6500-6560, 6600-6690	Personalkosten für Geschäftsführung - ausgenommen nachweislich projektspezifische Arbeitszeit im Ausmaß von höchstens 900 Stunden pro Jahr, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen,
7010-7080	AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter - ausgenommen für nachweislich projektspezifische Anlagen und Anschaffungen
7400-7490	Aufwand für Miete, Pacht, Leasing, Lizenzen - ausgenommen nachweislich projektspezifische Aufwendungen (Leasing: ohne Finanzierungsanteil)
7610-7680	Kopien, Druckkosten, Fachliteratur, Marketingkosten – ausgenommen nachweislich projektspezifischer Aufwand
7770	Aus- und Fortbildung

- c) Andere Kosten, die üblicherweise als Gemeinkosten verrechnet werden (z.B. Fertigungsgemeinkosten der Kontenklasse 5), dürfen nur dann ausnahmsweise als direkte Kosten einem kofinanzierten Projekt zugerechnet werden, wenn der unmittelbare Projektbezug der Art und der Höhe nach mit einem in Relation zur Höhe der in Betracht kommenden Kosten vertretbarem Aufwand (siehe Art. 4 Abs. 2 lit. b) zweifelsfrei nachweisbar und überprüfbar ist.

- (2) Das Gemeinkostenpauschale gemäß Abs. 1 gilt nicht für die öffentliche Auftragsvergabe gemäß Vergaberecht.

Anhang 3

ZUORDNUNG VON TYPISCHEN AUFWENDUNGEN ZU DEN KATEGORIEN “DIREKTE” UND “INDIREKTE” KOSTEN BEI PROJEKTEN, BEI DENEN PERSONALKOSTEN GEFÖRDERTE WERDEN

	Direkte Kosten (nur bei nachweisbarem Projektbezug zuschussfähig)		Indirekte Kosten (durch Pauschale abgedeckt)	
	Gelb hinterlegt = Basis für Anwendung des Gemeinkostenzuschlagsatzes		Grün hinterlegt = zwingender Bestandteil der pauschalen indirekten Kosten	
	Kostenart	Konto	Kostenart	Konto
Material-aufwand	Rohstoffverbrauch projektspezifisch	5100	Rohstoffverbrauch nicht projektspezifisch	5100
	Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen projektspezifisch	5200	Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen nicht projektspezifisch	5200
Personal-aufwand	<i>Personalkosten Projektmitarbeiter (davon nachweislich projektspezifische Arbeit, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, bis zu höchstens 900 Stunden pro Jahr und gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen)</i>		<i>Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung (ausgenommen nachweislich projektspezifische Arbeit, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, bis höchstens 900 Stunden pro Jahr und gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen)</i>	
	Löhne und Gehälter	6000 - 6390	Löhne und Gehälter	6000 – 6390
	Zuweisung zu Abfertigungsrückstellung (gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6420	Zuweisung zu Abfertigungsrückstellung (gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6420
	Zuweisung an die Pensionsrückstellung gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6460	Zuweisung an die Pensionsrückstellung gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6460
	Gesetzlicher Sozialaufwand	6500 – 6560	Gesetzlicher Sozialaufwand	6500 – 6560
	Lohnnebenkosten	6600 – 6690	Lohnnebenkosten	6600 – 6690
Sach-aufwand	Planmäßige Abschreibung – projektspezifische Anlagen	7010 - 7080	Planmäßige Abschreibung – nicht projektspezifische Anlagen	7010-7080
	Geringwertige Wirtschaftsgüter – projektspezifisch	7030	Geringwertige Wirtschaftsgüter – nicht projektspezifisch	7030
			sonstige Steuern und Abgaben	7100-7190
			Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Energie	7200-7290
			Transporte	7300-7320
	Kilometergeld	7345, 7355		
	Reisekosten In-und Ausland	7340-7366		
			Telefon, Internet, Postgebühren	7380-7390
	Miete, Pacht, Leasing (ohne Finanzierungsanteil und Lizenzen - projektspezifisch)	7400-7490	Miete, Pacht, Leasing (ohne Finanzierungsanteil und Lizenzen – nicht projektspezifisch)	7440-7470
			Büromaterial, Kopien	7600
	Druckkosten - projektspezifisch	7610-7620	Druckkosten – nicht projektspezifisch	7610-7620
	Fachliteratur – projektspezifisch	7630	Fachliteratur – nicht projektspezifisch	7630
	Marketingkosten – projektspezifisch	7650-7680	Marketingkosten – nicht projektspezifisch	7650-7680
			Versicherungsaufwendungen	7700-7740
			Rechts- Beratungs- und Prüfaufwand	7750, 7760
	Aus- und Fortbildungsaufwand - projektspezifisch	7770	Aus- und Fortbildungsaufwand – nicht projektspezifisch	7770
			Mitgliedsbeiträge, Kammerumlage	7780
externe projektspezifische Dienstleistungen				
externe Auftragsvergaben (Studien, Beratungen)				

Anhang 4

Allgemeine Verpflichtungen der Begünstigten (= Empfänger) von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ (=IWB/EFRE-Programm)

1. Der Begünstigte verpflichtet sich, dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Kofinanzierungsvertrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde (z.B. Änderung des Vorhabensinhalts, Änderung der Vorhabenspartner), unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

2. Der Begünstigte verpflichtet sich, sämtliche das Vorhaben und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen, alle Bücher und Belege sowie sonstige im Kofinanzierungsvertrag genannten Unterlagen bis zu dem im Kofinanzierungsvertrag festgelegten Datum, entweder im Original oder in bescheinigter Kopie auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Begünstigte verpflichtet sich, wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten. In diesem Fall ist der Begünstigte verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

3. Der Begünstigte verpflichtet sich, über die im Kofinanzierungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu dem im Kofinanzierungsvertrag genannten Datum Organen oder Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes sowie der Landesrechnungshöfe auf deren Ersuchen jederzeit Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Vorhaben dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen. Über die Relevanz und den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben entscheidet das Prüforgan.

Der Begünstigte verpflichtet sich weiters, den mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Vorhaben zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.

4. Der Begünstigte ermächtigt die mit der Abwicklung des IWB/EFRE-Programms beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen (Publizitäts-) Verpflichtungen vorgesehenen Daten zu verwenden oder zu veröffentlichen.

5. Der Begünstigte verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.

6. Der Begünstigte verpflichtet sich, öffentliche Förderungsmittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

7. Der Begünstigte verpflichtet sich, jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu unterlassen.

8. Der Begünstigte verpflichtet sich, zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung).

9. Der Begünstigte hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – bereits erhaltene Förderungsbeträge über Aufforderung des Förderungsgebers (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte der EU oder der mit der Abwicklung des IWB/EFRE-Programms betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, sowie sonstige im Kofinanzierungsvertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) der Begünstigte nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet hat, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) der Begünstigte vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem im Kofinanzierungsvertrag genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Begünstigten verloren gegangen sind,
- h) (im Falle einer Investitionsförderung) innerhalb der Frist von 5 Jahren nach Abschlusszahlung (oder allenfalls die abweichend festgelegte Frist nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen):
die Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen Standort außerhalb des Programmgebiets verlagert wird oder
es bei einer Infrastruktur zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kommt, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder
es zu einer erheblichen Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens kommt, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.
Bei jenen Fällen, die die Erhaltung von Investitionen oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in KMU betreffen, gilt eine verkürzte Frist von 3 Jahren.
- i) oder vom Begünstigten das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,
- j) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) nicht eingehalten wurden oder
- k) Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften nicht durchgeführt worden sind,
- l) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- m) sonstige im Kofinanzierungsvertrag, im IWB/EFRE-Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Begünstigten nicht eingehalten wurden.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung aus dem EFRE sind vom Begünstigten Verzugszinsen ab Eintritt des Verzugs zu entrichten, sofern dies im Kofinanzierungsvertrag festgelegt ist.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der in lit. a - m genannten Umstände eintritt, kann der Förderungsgeber (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) entscheiden, die Förderung einzustellen, womit die Ansprüche auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlöschen. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.